

Proposition des Fürsten von Liechtenstein betreffen die Untersuchung der Missstände im Fürstentum Liechtenstein durch eine fürstliche Kommission unter der Leitung von Dr. Caspar Anton von Henzler. Abschr. o. O., o. D. [ca. 1750 Juli 06], AT-HAL, H 2619, unfol.

[1] Littera A.

Propositio

Es wird sonder zweifel vorhin schon allerseits bekannt seyn, was gestalten seine hochfürstliche durchlaucht zu Liechtenstein¹ unser gnädigster fürst und herr sich entschlossen, eint so andere in dero reichsfürstenthumb Liechtenstein sich geäußerte, an höchst dieselbe zerschidentlich gebrachte vorfallenheiten durch eine landtsfürstliche local-commission erheben zu lassen. Da nun höchst ermelt seine hochfürstliche durchlaucht derley commission meiner wenigkeith² gnädigst aufzutragen sich gefallen lassen. Als will die gebühr vor allen stuckhen erfordern, die mir desswegen zugestelte vollmacht öffentlich zu verlesen, und ad recognoscendum zu geben. Nach verles- und recognificirung eben ersagten gewalts, wurde die angefangene proposition nachfolgender gestalten fortgesetzt und zur endschafft gebracht.

Gleichwie nun aus der abgelesenen vollmacht des mehreren wird zu ersehen gewesen seyn, wohin das jehmahlige objectum commissionis abzihle, und was seine hochfürstliche durchlaucht [2] zu anverfügung behöriger nothdurfft erhöht wissen wollen. als sezet commissio zu einem hochfürstlichen Oberamt³ die guete hoffnung, dasselbe werde sammt und sonders pflichtmässiger obliegenheith nach bereith seyn zu erraichung seiner hochfürstlichen durchlaucht höchsten intention das seinige in vollkommner maass beyzutragen, und sich überhaupt bey diser commissions verrichtung dergestalten zu bezeugen, dass sich weder jezo noch in zukunfft zu einiger verantwortung keine ursach vorfinden möge.

So sehnlich mann nun aber von commissions wegen wünschet, das bevorstehende geschäfte auf das baldeste zu erschöpfen, ebenso euffrig wird mann sich auch angelegen seyn lassen, die mittel und weege hierzu zu verschaffen. Damit aber mäniglich zum voraus wissen möge, auf was weis und arth commissio gemeint seye, diss commissions weesen einzuleithen und zustände zu bringen. Als wirdt hiemit zu eines jeden wissenschaft und verhalt angefügt, dass mann nicht willens ist, sich in eine mündliche abhandlung einzulassen, sondern alles schröfflich auszuführen und zu erhöhen. Wesswegen mann dann auch allerseits wohl- [3] meinendt ingerathen haben will, sich in denen beantwortungen nicht allein der kürze, so vihl nur möglich, zu befleissen, sondern auch aller un-nothwendigkeith und öffters damit einscheidenden anzüglichkeiten umbso unfehlbahrer zu enthalten, als mann in ohnverhoffenden übertrettungs-fall sich nicht entbrechen könnte, demjenigen, der sich gegen die haitere abwarnung vergangen, die schrift anweiderum zuruckhzustellen, und höchsten orth die ahndung zu überlassen. So glimpflich und moderat mann also von hochfürstlicher commissions wegen in sachen fürzugehen gedruckhet, einen ebenso bescheidenen und gelassenen betrag gewärtiget mann von all denjenigen, welche überdiss oder jenes eine verantwort- oder erleutterung einzuraichen haben. Inmassen mann zu disem alleinigen zihl und ende sich allhier befindet, umb die hochfürstlich gnädigste willens meinung in erfüllung

¹ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Herbert HAUPT, Josef Wenzel Lorenz von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 546–547; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

² Dr. juris utriusque Caspar Anton von Henzler Eder von Lenenspurg war neben einer Vielzahl von Tätigkeiten ab 1744 Kanzleidirektor der Grafen von Montfort in Tettnang und bis nach 1761 deren Gesandter bzw. Kondirektor auf den Kreistagen des Schwäbischen Kreises. Vgl. Wolfgang SCHEFFKNECHT, *Kleinterritorium und Heiliges Römisches Reich. Der „Embsische Estat“ und der Schwäbische Reichskreis im 17. und 18. Jahrhundert* (= *Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs* N.F. 13), Konstanz 2018, S. 438–439.

³ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

zu bringen, und das damit verknüpfte höchste Interesse nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen.

e-archiv.li